

Mannheim, 07. Februar 2013

**Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 1 in den sog.
Ergänzenden Studien**

zur Aufgabendelegation vom 07. Februar 2013

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 5 JuSPO 2010 beschließt der Prüfungsausschuss:

I. Der Prüfungsausschuss überträgt nachstehend unter Ziff. 1 und 2 genannte Aufgaben auf den Vorsitzenden, jeweils einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse:

1.

Rechtsgrundlage gem. JuSPO 2010:	Aufgabe:	Bemerkung:
§ 3 Abs. 3 S. 4	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung bei Orientierungsprüfung	
§ 4 Abs. 1 S. 5	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung „Zwischenprüfung“ bei Teilnehmern jur. Prüfung	
§ 8 S. 1	Zeit und Gegenstand der Aufsichtsar-	

	beit Wirtschaftsrecht AT	
§ 10 Abs. 3 S. 1	Anmeldung zur Studienarbeit	JuSPO 2010: „oder der von ihm bestimmten Stelle“.
§ 10 Abs. 4 S. 3	Entscheidung über Antrag auf Fristverlängerung bei dauerhafter Behinderung	
§ 10 Abs. 5 S. 1, 3	Entgegennahme der Studienarbeit	JuSPO 2010: „oder der von ihm bestimmten Stelle“.
§ 11 Abs. 7	Zulassung von Hilfsmitteln für die jeweiligen Prüfungsleistungen durch Beschluss	JuSPO 2010: „oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden“.
§ 11 Abs. 8 S. 1, 3	Entscheidung über Antrag auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung und Möglichkeit zur Anforderung eines ärztlichen Attests	
§ 13 Abs. 1 S. 3	Entscheidung über Ausnahme bzgl. Prüferqualifikation (Studienarbeit + mündl. Prüfung im Wahlbereich)	
§ 13 Abs. 3 S. 1	Ausnahme von der Person des Prüfenden vom Lehrveranstaltungsleiter	
§ 13 Abs. 3 S. 2	Bestellung der Prüfer bei Prüfungen, die nicht unter § 13 Abs. 3 Satz 1 fallen	
§ 14 Abs. 3 S. 1, 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1, 2	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines Rücktritts, sofern davon abhängt, ob der Prüfungsanspruch endgültig verloren wurde; Möglichkeit Anforderung ärztliches Attest	
§ 15 Abs. 1 S. 5	Entscheidung über Ausschluss eines Prüflings von weiteren Prüfungen wegen schwerwiegender Störungen	
§ 15 Abs. 2	Entscheidung über Antrag auf Überprüfung einer Prüfermaßnahme nach § 15 Abs. 1	

§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1, 2	Entscheidung über Aberkennung von bestandenen Prüfungsleistungen / Prüfungen bei nachträglichem Bekanntwerden einer Täuschung	
§ 16 Abs. 1 S. 1	Entscheidung über geeignete Maßnahmen zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder für Verfahrensfehler	
§ 16 Abs. 3	Entscheidung über Antrag bei Rügen gemäß § 16 Abs. 3	

2.

Rechtsgrundlage gem. JuSPO 2010	Aufgabe:	Bemerkung:
§ 14 Abs. 3 S. 1,3 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1, 2	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines Rücktritts, sofern kein endgültiger Verlust des Prüfungsanspruches droht. Möglichkeit zur Anforderung eines ärztlichen Attests	
§ 17 Abs. 4 S. 1	Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Semestern und Verlängerung von Prüfungsfristen	
§ 18 Abs. 4 S. 1	Entscheidung über Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen	

II. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die ihm nach Ziff. I. 2. übertragenen Aufgaben einschließlich der zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse durch Beschluss auf die Abteilungsassistenten oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – auf die Studienbüros der Universität übertragen.

III. Die Beschlüsse des Vorsitzenden gelten als Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

IV. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne oder alle übertragenen Aufgaben jederzeit entziehen. Dies gilt entsprechend im Verhältnis zwischen Vorsitzendem und Abteilungsassistenten bzw. Studienbüros (II.).

V. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses jederzeit konsultieren.

VI. Die nachfolgend genannten Aufgaben werden weiterhin durch das Gesamtgremium Prüfungsausschuss wahrgenommen:

Rechtsgrundlage gem. JuSPO 2010	Aufgabe:	Bemerkung:
§ 2 Abs. 2 S. 1	Festlegung des erwarteten regelmäßigen zeitlichen Verlaufs in Studienplan durch Beschluss	
§ 6 Abs. 3 S. 1, HS 2	Beschränkung auf eine Klausur in der Übung für Anfänger	
§ 6 Abs. 3 S. 2, HS 2	Ausnahmen über die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten in den Übungen	
§ 6 Abs. 3 S. 3, HS 1	Art der Prüfungsleistungen in den jeweiligen Übungen	
§ 6 Abs. 3 S. 3, HS 2	Ermöglichung einer wahlweisen Erfüllung der Anforderungen durch den zu Prüfenden (Hausarbeit und Klausur oder zwei Klausuren)	
§ 6 Abs. 3 S. 4	Regelungen über die Anzahl der Hausarbeiten sowie Klausuren in jeder Übung	
§ 7 Abs. 2 S.3	Festlegung Schwerpunktstudienplan mit Art, Umfang, Gegenstand der LV	Kenntnisnahme des JuMin veranlassen, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 JuSPO 2010
§ 7 Abs. 3 S. 3	Ausgestaltung Wahlverfahren bzgl. Modul WiRecht BT durch Beschluss	
§ 10 Abs. 4 S. 6	Begrenzung des Umfangs der Studienarbeit	
§ 10 Abs. 6 S. 1,2	Entscheidung über Antrag auf Vergabe eines Themas für Studienarbeit; Anberaumung Termin für Kolloquium	
§ 14 Abs. 2 S. 4	Beschränkung der Möglichkeit, von	Sog. „unechte

	einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten durch Beschluss	Notenverbesserung“
--	---	--------------------

Daneben ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 JuSPO 2010 eine Auffangzuständigkeit des Prüfungsausschusses für Aufgaben, die mit der Organisation und der Durchführung von Prüfungen verbunden sind.